



Universität Hamburg

Nr. 41 vom 30. Juli 2010

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Hg.: Der Präsident der Universität Hamburg
Referat 31 – Qualität und Recht

Änderung der Prüfungsordnung für den postgradualen berufsbegleitenden Studiengang „Weiterbildender Masterstudiengang Kriminologie (M.A.)“

Vom 12. Mai 2010

Das Präsidium der Universität Hamburg hat am 19. Juli 2010 die von der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften am 12. Mai 2010 auf Grund von § 91 Absatz 2 Nummer 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171) in der Fassung vom 11. Mai 2010 (HmbGVBl. S. 346) beschlossene Änderung der Prüfungsordnung für den weiterbildenden berufsbegleitenden Studiengang „Weiterbildender Masterstudiengang Kriminologie (M.A.)“ vom 13. Juni 2007 gemäß § 108 Absatz 1 HmbHG genehmigt.

§ 1

Die Prüfungsordnung für den weiterbildenden berufsbegleitenden Studiengang „Weiterbildender Masterstudiengang Kriminologie (M.A.)“ vom 13. Juni 2007 wird wie folgt geändert:

1. In § 9 Abs. 2 der PO wird unter „Modul II“ das „I“ hinter „Theorien der Kriminologie“ gestrichen.
2. In § 9 Abs. 2 der PO wird unter „Modul III“ das „Theorien der Kriminologie II“ gestrichen und durch „Kriminologische Forschungsmethoden“ ersetzt.
3. In § 7 Abs. 1 Satz 3 der PO werden die Worte „folgenden Kriterien“ gestrichen und durch „folgendem Verfahren“ ersetzt.
4. In § 7 Abs. 1 werden die Nummern a - d gestrichen und durch folgende Absätze/Nummern ersetzt:

- a) die Bewerberinnen und Bewerber werden je nach Fachgebiet des Studienabschlusses in vier Gruppen aufgeteilt:

Gruppe 1: Polizei/Öffentliche Verwaltung, Verwaltungswissenschaften

Gruppe 2: Sozialwissenschaft, Sozialpädagogik und Soziale Arbeit

Gruppe 3: Rechtswissenschaft und Rechtspflege

Gruppe 4: Sonstige (Psychologie, Wirtschaftswissenschaften, Sozialökonomie, Journalistik, Medizin, Sicherheitsmanagement etc.)

Für die Gruppen 1 und 2 sind jeweils 30%, für die Gruppen 3 und 4 jeweils 20% der verfügbaren Studienplätze zur Verteilung vorgesehen.

- b) Die Bewerberinnen und Bewerber werden innerhalb jeder der Gruppen nach folgendem Verfahren eingestuft:

aa) Ergebnis des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses;

bb) nachgewiesene (wissenschaftliche) Vorkenntnisse auf dem Gebiet der Kriminologie (z.B. durch Schwerpunkte im Rahmen des Studiums, Hausarbeiten, Vertiefungspraktika);

cc) berufspraktische Erfahrungen (in kriminologisch einschlägigen Arbeitsfeldern);

dd) Begründung der Studien- und Berufszielwahl.

Dabei werden die Kriterien aa) bis dd) nach der Notenskala der Prüfungsordnung bewertet. Die Kriterien aa) bis cc) werden mit jeweils 30%, das Kriterium dd) mit 10% gewichtet. Daraus wird eine Gesamtnote gebildet.

Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss wählt nach dem unter Ziffer b) genannten Verfahren eine der Zahl der Studienplätze entsprechende Anzahl von Bewerberinnen und Bewerbern aus und lässt diese zu. Die Vergabe der Studienplätze erfolgt dabei entsprechend der verfügbaren Plätze innerhalb der unter a) genannten Fachgruppen. Bleiben in einer Gruppe nicht vergebene Studienplätze übrig, werden diese zu gleichen Teilen auf die anderen Gruppen verteilt.

5. In § 7 Abs. 2 der PO werden die Sätze 1 bis 3 gestrichen.

6. In der Modulbeschreibung für Modul 2 wird im Titel das „I“ hinter „Theorien der Kriminologie“ gestrichen.

7. In der Modulbeschreibung für Modul 2 werden die Ausführungen unter „Inhalte und Qualifikationsziele“ gestrichen und durch „Das Modul dient der Vermittlung von Kenntnissen über die wichtigsten Theorietraditionen in der Kriminologie einschließlich ihrer Ursprünge, aktuellen Ausprägungen und Entwicklungspotentiale. Dabei wird nicht nur die Vielfalt von Erklärungsansätzen dargestellt und durch die Präsentation der gängigsten Klassifizierungsarten geordnet, sondern auch die Fähigkeit der Teilnehmerinnen und Teilnehmer gefördert, sich sowohl mit der Erklärungskraft unterschiedlicher Ansätze als auch mit Fragen der Theorieintegration kritisch auseinanderzusetzen. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sollen nach Abschluss des Moduls über detaillierte Kenntnisse der Theorien in der Kriminologie und deren wissenschaftstheoretischen Verortung verfügen.“ ersetzt.

8. In der Modulbeschreibung für Modul 3 wird der Titel „Theorien der Kriminologie II“ gestrichen und durch „Kriminologische Forschungsmethoden“ ersetzt.

9. In der Modulbeschreibung für Modul 3 werden die Ausführungen unter „Inhalte und Qualifikationsziele“ gestrichen und durch „Das Modul dient der Vermittlung grundlegender Kenntnisse über die quantitativen und qualitativen Forschungsmethoden in der Kriminologie. Es werden zunächst die Grundzüge der methodologischen Prinzipien erarbeitet. Anschließend werden die wichtigsten Begriffe und Konzepte sozialwissenschaftlicher Forschungsmethoden aufgezeigt. Darüber hinaus werden die Methoden der quantitativen und qualitativen Forschung vermittelt und anhand exemplarischer kriminologischer Studien veranschaulicht. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sollen nach Abschluss des Moduls über die für eine kritische Reflexion der Methoden und Forschungsergebnisse empirischer Sozialforschung notwendigen Kenntnisse verfügen.“ ersetzt.

§ 2

Die Änderung tritt am Tage nach der Genehmigung durch das Präsidium der Universität Hamburg in Kraft. Sie gilt erstmals für Studierende, die ihr Studium zum Wintersemester 2010/2011 aufnehmen.

Hamburg, den 19. Juli 2010
Universität Hamburg

